
Keine Aushebelung des Anspruches auf Buchauszug

Der Anspruch des Handelsvertreters auf Erteilung eines Buchauszugs ist zwar dann ausgeschlossen, wenn sich Unternehmer und Handelsvertreter über die Provisionsabrechnung geeinigt haben. Bloßes Schweigen des Handelsvertreters auf die Provisionsabrechnung oder eine im Handelsvertretervertrag enthaltene Regelung, wonach die Provisionsabrechnungen mangels rechtzeitigen Widerspruchs des Handelsvertreters als genehmigt gelten sollen, vermag eine fehlende Einigung allerdings nicht zu ersetzen. Darauf, dass die Konzernmutter des Unternehmers die erforderlichen Daten nicht herausgibt, kann sich der Unternehmer ebenfalls nicht berufen. Anderenfalls besteht nämlich allein durch die Schaffung von Konzernstrukturen die Möglichkeit, die gesetzlichen Rechte des Handelsvertreters zu unterlaufen, was weder mit dem nationalen Recht noch mit der Handelsvertreterrichtlinie vereinbar ist. Notfalls muss sich der Unternehmer die erforderlichen Angaben im Klagewege von seiner Konzernmutter beschaffen.

OLG München, Urteil vom 19. Juli 2017 – 7 U 3387/16

In den Entscheidungsgründen führten die Richter des 7. Senates des OLG München aus, dass der Anspruch des auf Erteilung eines Buchauszugs klagenden Handelsvertreters zwar dann ausgeschlossen wäre, wenn sich die Parteien bereits über die Provisionsabrechnung geeinigt hätten. Eine solche Einigung liege jedoch nicht vor, da aus dem bloßen Schweigen des Handelsvertreters auf die ihm von der beklagten Unternehmerin erteilten Provisionsabrechnungen nicht gefolgert werden könne, der Handelsvertreter sei mit den Abrechnungen einverstanden und erkenne damit an, keine weiteren Provisionsansprüche gegen die Beklagte zu haben. Für eine Einigung über die Provisionsabrechnung bedürfe es vielmehr einer eindeutigen Willenserklärung des Handelsvertreters.

Auch die im Handelsvertretervertrag getroffene Regelung, wonach die Provisionsabrechnungen mangels rechtzeitigen Widerspruchs des Handelsvertreters als genehmigt gelten sollten, vermöge die fehlende Einigung nicht zu ersetzen. Denn eine solche Klausel bedeute faktisch einen Verzicht des Handelsvertreters auf sein Recht aus § 87 c Abs. 2 HGB und sei daher gemäß § 87 c Abs. 5 HGB unwirksam. Vertraglich könne der Anspruch nicht wirksam abbedungen werden.

Der Anspruch auf Erteilung des Buchauszugs sei auch nicht auf eine unmögliche Leistung gerichtet –so wie die beklagte Unternehmerin es vorgetragen habe. Nicht logisch nachvollziehbar sei zunächst, dass zugleich Erfüllung und Unmöglichkeit des geltend gemachten Anspruchs vorliegen sollen. Dass die Erfüllung des Anspruchs mit hohem Aufwand verbunden sein mag, mache diesen nicht unmöglich. Darauf, dass die Konzernmutter der Beklagten erforderliche Daten nicht herausgebe, könne sich die Beklagte in diesem Zusammenhang nicht berufen. Anderenfalls bestünde nämlich allein durch die Schaffung von Konzernstrukturen die Möglichkeit, die gesetzlichen Rechte des Handelsvertreters zu unterlaufen, was weder mit dem nationalen Recht noch mit der Handelsvertreterrichtlinie vereinbar wäre. Notfalls müsse sich die Beklagte die erforderlichen Angaben im Klagewege von ihrer Konzernmutter beschaffen.

Der auf Erteilung eines Buchauszugs klagende Handelsvertreter handle zudem weder treuwidrig noch rechtsmissbräuchlich, wenn er von seinem gesetzlichen Recht Gebrauch mache, einen Buchauszug zu verlangen. Der Umstand, dass der Kläger die Provisionsabrechnungen früher nicht beanstandet habe, mache sein Verlangen, einen Buchauszug zu erhalten, nicht rechtsmissbräuchlich.

Entgegen der Auffassung der Beklagten müsse der Kläger auch kein besonderes Interesse an der Erteilung des Buchauszugs dartun, da sich dieser Anspruch bereits unmittelbar aus dem Gesetz ergäbe.

Auch eine enge zeitliche Verknüpfung des Ausgleichsanspruchs mit der Geltendmachung des Buchauszugs begründe keine Rechtsmissbräuchlichkeit, solange Provisionsansprüche des Klägers aus von ihm vermittelten Geschäften im Raum stünden und deshalb die Hilfsansprüche aus § 87 c HGB nicht gegenstandslos geworden seien. Es erschließe sich auch nicht, warum die Geltendmachung des Anspruchs des Klägers nach § 87 c HGB rechtsmissbräuchlich sein soll, nur weil gleichzeitig weitere, für die Beklagte tätig gewordene Handelsvertreter ihrerseits Ansprüche aus § 87 c Abs. 2 HGB geltend machten und den selben Rechtsanwalt mit ihrer gerichtlichen Vertretung beauftragen ("Gruppenaktion"). Schließlich habe der Kläger keinen Einfluss darauf, ob Dritte die Beklagte gleichzeitig in Anspruch nehmen und welche Rechtsanwaltskanzlei sie insoweit beauftragten.

Der Anspruch auf Erteilung des Buchauszugs sei auch nicht durch Erfüllung erloschen. Insbesondere führe der Umstand, dass die Beklagte Provisionsabrechnungen erteilt (und damit ihre Verpflichtung nach § 87 c Abs. 1 HGB erfülle) habe, nicht dazu, dass auch der davon zu trennende Anspruch aus § 87 c Abs. 2 HGB erlösche. Auch die übergebenen bzw. in Bezug genommenen Unterlagen stellten lediglich Provisionsabrechnungen dar, die noch dazu den streitgegenständlichen Zeitraum nur teilweise umfassten. Auch inhaltlich umfassen die Angaben in den Provisionsabrechnungen nicht alle berechtigterweise für den Buchauszug geforderten Angaben.

Entgegen der Auffassung der Beklagten könne sie aus diesem Grund auch nicht lediglich zur Ergänzung des Buchauszugs verurteilt werden. Dies würde nämlich voraussetzen, dass eine den Anforderungen der Rechtsprechung entsprechende Auskunft vorliege, die lediglich der Ergänzung in Einzelpunkten bedürfe. Die Provisionsabrechnungen, aus denen sich einzelne Angaben entnehmen ließen, entsprächen nicht den Anforderungen eines Buchauszugs. Der Buchauszug diene dem Zweck, dem Handelsvertreter die Möglichkeit zu verschaffen, Klarheit über seine Provisionsansprüche zu gewinnen und die vom Unternehmer erteilte Abrechnung zu überprüfen. Aus diesem Grund müsse der Buchauszug eine vollständige, geordnete und übersichtliche Darstellung aller Angaben enthalten, die für die Provision von Bedeutung seien, die der Handelsvertreter mithin zur Überprüfung der Provisionsansprüche benötige. Eine solche liege für den geltend gemachten Zeitraum nicht vor.

Die Beklagte genüge ihrer Verpflichtung zur Erteilung eines Buchauszugs auch nicht dadurch, dass sie ihren Handelsvertretern und damit auch dem Kläger während des Bestehens der streitgegenständlichen Handelsvertreterverträge die Möglichkeit einräumte, über das elektronische Order Tool „Peppery“ jeweils tagesaktuell das gesamte Order Summary einzusehen. Denn nach der Rechtsprechung des BGB führe eine derartige Zugriffsmöglichkeit des Handelsvertreters nicht zu einer Erfüllung des Anspruchs aus § 87 Abs. 2 HGB, da sich der Handelsvertreter nicht darauf verweisen lassen müsse, die jeweils tagesaktuellen Daten zu sammeln und aufzubewahren.

Die Beratung im Vertriebsrecht insbesondere auch die Vertragsprüfung ist eine der wesentlichen Leistungen der CDH Organisation für Mitglieder. Nähere Informationen unter:

www.cdh.de/leistungen/beratung

Das Urteil ist für eine Veröffentlichung in der Rechtsprechungssammlung HVR-Online vorgesehen, die unter www.cdh-wdgmbh.de bestellt werden kann.